



Antwort zur Anfrage Nr. 1787/2018 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Professionelle Fundraiser (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1. Welche Kriterien müssen werbende Unternehmen für eine Genehmigung erfüllen?

Grundsätzlich erfolgen die Genehmigungen auf der Grundlage des Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz, welche vom Stadtrat beschlossen und am 07.07.2017 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Im Zuge der Antragsstellung werden dann Ort, Zeit sowie Beschreibung der Nutzung abgefragt. Weiterhin weisen die angesprochenen Unternehmen (z.B. DialogDirect) eine Auftragsbestätigung nach, aus der hervorgeht, dass Sie im Auftrag einer gemeinnützigen Organisation handeln.

zu 2. Wie viele Genehmigungen hat die zuständige Verwaltung im letzten Jahr erteilt, wie viele in diesem? Wie viele sind mehrtägig, wie viele eintägig?

Im Jahr 2017 wurden 36 Genehmigungen und im Jahr 2018 46 Genehmigungen erteilt. In der Regel werden von den Organisationen mehrtägige Standzeiten angefragt.

zu 3. Benötigt jeder Stand eine eigene Genehmigung und sind diese örtlich gebunden? Wenn ja, warum werden regelrechte „Achsen“ von Ständen genehmigt, z.B. die Route Neubrunnenplatz – Adolf-Kolping-Str. (vor der Römerpassage) – Emmeransstraße (hinter der Römerpassage) – Betzelsstraße (C&A)

Jeder Stand, der auf öffentlicher Fläche aufgestellt ist, benötigt eine entsprechende Genehmigung. Diese beinhaltet eine genaue Beschreibung, wo der Stand aufgebaut werden darf. Hierzu wird, um die Beschreibung nochmals zu verdeutlichen, ein Lageplan der Genehmigung beigefügt. Demnach sind die Stände örtlich gebunden.

Die in der Fragestellung aufgeführten Standorte, sind Standorte die aus der in Frage 1 erwähnten Richtlinie hervorgehen. Gemäß Punkt 4 b) aa) der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz, sind die dort abschließend aufgeführten Örtlichkeiten für Informations- und Werbestände im Innenstadtbereich zulässig.

zu 4. Gab es Beschwerden über die Häufigkeit oder Vorgehen der Spendeneintreiber?

Der Verwaltung liegen keine Beschwerden über die Häufigkeit der durchgeführten Informationsveranstaltungen der Organisationen vor. Allerdings liegen der Verwaltung Beschwerden über die Vorgehensweise der Organisationen im Hinblick auf das teilweise „aggressiv werbende Verhalten“ vor. Demzufolge wurde seitens der Verwaltung mit folgender neuer Auflage auf die Verhaltensweise der Standbetreiber reagiert:

Gespräche mit Passanten sind unmittelbar am genehmigten Stand durchzuführen. Der Verkehrsfluss der Passanten in der Fußgängerzone darf nicht eingeschränkt oder behindert werden, insbesondere dürfen die Passanten nicht entfernt vom Informationsstand angesprochen, angehalten oder in sonstiger Weise gestört werden.

Beschwerden, die der Verwaltung bekannt geworden sind, wurden umgehend geahndet.

zu 5. Empfindet die Stadtverwaltung die Art und Weise, mit der geworben wird, als angemessen?

Offenkundige Verstöße gegen die Genehmigung werden unmittelbar geahndet. Im Einzelfall werden entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet. Keinesfalls erfolgt in diesen Fällen seitens der Ordnungsverwaltung eine Duldung entsprechender Vorgehensweisen.

zu 6. Sieht die Verwaltung ein Problem bei der Transparenz der werbenden Unternehmen? Falls nein, warum nicht?

Da der Verwaltung bei Antragsstellung von den werbenden Unternehmen regelmäßig eine Auftragsbestätigung und auch weitere u.a. nicht geforderte Unterlagen vorgelegt werden, besteht aus Sicht der Verwaltung kein Problem in Bezug auf die Transparenz der werbenden Unternehmen.

Mainz, 06.11.2018
In Vertretung

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter